

Durchsuchung und Beschlagnahme stehen in einem engen Zusammenhang. Einer Beschlagnahme geht oft eine Durchsuchung voraus. Deshalb regelt das Gesetz Durchsuchung und Beschlagnahme zusammenhängend, zumal für deren Zulässigkeit (§ 110), Anordnung (§ 111) und Durchführung (§112) unter Hinzuziehung von Personen (§ 113) sowie für deren richterliche Bestätigung (§ 121) gleiche oder ähnliche Voraussetzungen bestehen.

## §108

### Zulässigkeit

#### (1) Die Beschlagnahme ist zulässig zur Sicherung

1. von Gegenständen und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können;
2. des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten, wenn dieser einer Straftat, die die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, verdächtig ist.

(2) Die Durchsuchung einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person, ihrer Wohnung oder anderer Räume, ihrer Grundstücke und der ihr zugehörigen Sachen ist sowohl zum Zwecke der Festnahme oder Verhaftung als auch dann zulässig, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führt.

(3) Andere Personen, Räume, Grundstücke oder Sachen dürfen durchsucht werden, wenn eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung diesen Zweck erfüllen wird.

**1. Gemeinsame Grundsätze:** Die Bestimmung enthält eine umfassende Aufzählung aller Fälle der Beschlagnahme und Durchsuchung, die als prozessuale Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren zulässig sind.

Außerhalb eines Strafverfahrens dürfen Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen nur im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung der Deutschen Volkspolizei (vgl. § 13 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 [GBl. I S. 232]), der Zollbehörden sowie anderer bewaffneter Organe durchsucht und Gegenstände in Verwahrung genommen werden.

**2. Zweck und Arten der Beschlagnahme:** Beschlagnahme ist die Entnahme und Verwahrung von Gegenständen für das Strafverfahren, durch die dem Eigentümer, dem Gewahrsamsinhaber oder anderen befugten